

Anlage 1

Entwurf

Erste Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund von §§ 5, 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und §§ 2, 6a Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 24.3.2013 (GVBl S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Art. 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Stadt beauftragt die Stadtwerke Gießen AG mit Dienstleistung bei der Erstellung von Abgabenbescheiden auf Grund dieser Satzung. Als Dienstleistung kann erbracht werden die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben.“

b) Der bisherige § 17 wird § 17 Abs. 1.

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler für jedes Jahr seit dem betriebsbereiten Einbau 12,62 € für jeden Kubikmeter pro Stunde Dauerdurchfluss. Dauerdurchfluss ist der größte Durchfluss, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen zufriedenstellend arbeitet. Normale Einsatzbedingungen sind gleichförmige oder wechselnde Durchflussbedingungen (Anhang MI-001 der Richtlinie 2004/22/EG).“

3. Hinter § 18 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Soweit Wasserzähler den Anforderungen der Richtlinie 2004/22/EU im Hinblick auf die Messparameter nicht entsprechen, beträgt die Grundgebühr je Wasserzähler für jedes Jahr seit dem betriebsbereiten Einbau 20,19 € für jeden Kubikmeter Nenndurchfluss.“

4. § 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses ist der Stadt zu erstatten.“

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Weigel-Greilich

Bürgermeisterin